

## **SATZUNG**

### **Präambel**

Angeregt durch die 'Erklärung und Resolutionen von Helsinki' des Europarates, vom Mai 1996, in denen sektorübergreifende dynamische Erhaltungsstrategien in Hinblick auf Bewahrung, Pflege und Nutzung des kulturellen Erbes zu entwickeln und durchzuführen sowie der Zugang zum Kulturerbe zu fördern sind, und durch die Empfehlungen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz vom November 1996, das architektonische und archäologische Erbe, welches „ein geistiges, kulturelles, wirtschaftliches und gesellschaftliches Gut von unersetzlichem Wert ist“, zu schützen und zu erhalten, hat das Gründungskomitee beschlossen einen sich dem Erhalt und der Pflege des kulturellen Erbes Europas verpflichtenden Verein zu instituieren.

Im Interesse des Gemeinwohls verfolgt der Verein die Ziele:

- Aufbauend auf der Idee der niederländischen „Monumentenwacht“ eine adäquate Einrichtung in Deutschland zu etablieren, um die Kosten und Finanzmittel der öffentlichen und privaten Hand durch geeignete Pflege- und Wartungskonzepte zu reduzieren und
- ein deutsches und europäisches Netzwerk dieser Einrichtung zu errichten und zu betreiben.
- Untersuchungen und Forschungsaufgaben zum Erhalt des kulturellen Erbes zu initiieren, zu unterstützen und durchzuführen.
- Den Zugang und den Erfahrungsaustausch zum Kulturerbe in der Öffentlichkeit zu bestärken und zu fördern.

Er gibt sich folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Namensgebung und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes e.V.“ Altbau- und Denkmalservice. Der Verein wird beim Amtsgericht Fulda im Vereinsregister als eingetragener Verein eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 a**

#### **Aufgaben**

Zwecke des Vereins sind,

- (1) Die Förderung der Denkmalpflege, d. h. die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmalen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind.
- (2) Die Förderung von Kulturwerten mit künstlerischer und kultureller Bedeutung.
- (3) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

### **§ 2 b**

#### **Ziele und Zweckverwirklichung**

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch

- (1) Die Errichtung einer Organisation mit dem Namen „Altbau- und Denkmalservice“ in Deutschland zur Durchführung regelmäßiger Inspektionen und Wartungen insbesondere an denkmalgeschützten Objekten.

- (2) Den Aufbau eines Netzwerkes zur Bewahrung, Pflege und Nutzung des kulturellen Erbes in Kooperation mit europäischen und deutschen Institutionen.
- (3) Die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben im Bereich des Denkmalschutzes unter besonderer Berücksichtigung von innovativen Konzepten die die Umweltverträglichkeit, die Ressourcenschonung und die Nachhaltigkeit zum Inhalt haben
- (4) Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Pflege und Nutzung des kulturellen Erbes durch die Einrichtung einer Beratungsstelle
- (5) Durchführung von Seminaren für die Fortbildung und Weiterbildung von Laien und Fachpersonal auf dem Gebiet der Kulturguterhaltung.

#### § 2 c

Der Verein strebt ausschließlich gemeinnützige Zwecke an, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

##### **Gewinne / Vergütungen**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- (3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

#### § 4

##### **Zuwendungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Bei groben Verstößen gegen die Satzung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied das für den Verein tätig ist, haftet eigenverantwortlich persönlich und sichert sich mit einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 2,0 Mio. DM bei Personenschäden und 500 TDM bei Gebäudeschäden ab.

§ 6  
**Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7  
**Finanzierung**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird und die bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten sind.
- (2) Bei unbegründetem Ausbleiben eines Jahresbeitrages erfolgt durch den Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste.
- (3) Der Verein bemüht sich um öffentliche Zuschüsse.
- (4) Alle materiellen Gegenstände und Werte, die der Verein erwirbt, die ihm als Schenkung oder auf anderem Wege übereignet oder zugedacht werden, sind durch den Vorstand zu inventarisieren. Sie sind Eigentum des Vereins.

§ 8  
**Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die erste Amtsperiode des Vorstandes ist auf ein Jahr befristet. Alle weiteren Amtsperioden dauern drei Jahre.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 9  
**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie wird auch dann einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Einladungen müssen mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zugestellt werden ( Datum des Poststempels ). Mit der Einladung muss die Tagesordnung vorgestellt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch schriftliche Einladung innerhalb von zwei Wochen Ladungsfrist möglich ( Datum des Poststempels ).
- (3) Über Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jedem Mitglied ist eine Niederschrift zuzusenden.
- (4) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme auf der Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Akklamation und öffentlich. Die Beschlüsse sind jedoch in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn mindestens ein Mitglied dieses fordert. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist zulässig mit der Maßgabe dass außer der eigenen nur eine weitere Stimme vertreten sein kann. Die Stimmübertragung ist spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Anträge und Änderungen zur Tagesordnung und Beschlussfassung sind beim Vorstand schriftlich und mit Begründung bis zwei Wochen ( Datum des Poststempels ) vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und ggf. nach Wahl eines Geschäftsführers den Geschäftsbericht sowie den Rechnungsprüfungsbericht entgegen.

Die Vereinskasse sowie der Jahresabschluss werden zur Mitgliederversammlung durch zwei bestellte Rechnungsprüfer geprüft.

§ 10  
**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 3 und höchstens aus 5 Mitgliedern, die aus ihren Reihen den Vorsitzenden bestimmen.
- (2) Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Gemeinsam vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder einem Geschäftsführer übertragen sind.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11  
**Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.

§ 12  
**Beirat**

- (1) Zur Beratung und fachlichen Unterstützung sowie zur Umsetzung der Vereinsziele kann der Vorstand einen Beirat berufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 13  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Frist eines Monats durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (Datum Poststempel).
- (2) Falls durch die Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke. Ein konkreter Verwendungszweck kann aus zwingenden Gründen zur Zeit nicht bestimmt werden. Der hierzu herbeigeführte Beschluss zur Verwendung des Vermögens kann nur nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes festgelegt werden.

§ 14  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.  
Fulda, den 11. November 1999.

Stand: in der Fassung der letzten Satzungsänderung vom 23.12.2013